



Interventionsplan

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	1
2. Begründeter Verdacht (extern).....	2
2.1. Noch keinen anderen Erwachsenen bekannt	2
2.2. Anderen Erwachsenen bekannt & Hilfssystem aktiviert	4
3. Vager Verdacht (extern)	5
4. Begründeter Verdacht (intern)	6
4.1. Gegenüber einer Lehrperson/ Mitarbeiter*in	6
4.2. Gegenüber einem/ einer Referierenden	7
5. (Sexualisierte) Gewalt/ Grenzverletzungen durch Teilnehmende	9
5.1. Von Übergriff berichtet	9
5.2. Während des Workshops	10
5.3. Referierende betroffen	11

Interventionsplan

1. Allgemein

- Der Interventionsplan wird bei Workshops mitgeführt, um im Fall der Konfrontation mit Gewalt, insbesondere mit sexualisierter Gewalt, Sicherheit über die einzelnen Schritte des weiteren Vorgehens zu bieten.
- Ansprechperson bei Fragen zum Kinderschutz ist die Leitung in Person von Dipl.Päd.ⁱⁿ Ulrike Roitzheim, die gleichzeitig Kinderschutzbeauftragte ist. Gleichzeitig sind etliche Referierende ebenfalls Fachpersonen im Thema Kinderschutz.
- Roitzheim-Workshops verstehen sich als Präventionsangebot und werden nicht als Intervention nach einem stattgefundenen Übergriff in einer Gruppe durchgeführt. Diese Anfragen werden an entsprechendes Fachpersonal weitergegeben.
- Erfahren die Referierenden im Vorfeld des Workshops von einem stattgefundenen Übergriff, der in der Klasse ein Thema ist, wird dieser Umstand im Workshop thematisiert (Verweis auf gute und schlechte Geheimnisse). Ein Präventionsworkshop wird erst dann durchgeführt, wenn die Übergriffe beendet und allen Kindern/ Jugendlichen der Gruppe Beratungsangebote gemacht wurden.



2. Begründeter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Erwachsene - extern:

- Werden im Kontext eines Workshops Missbrauch, Gewalt oder Übergriffe durch Erwachsene bekannt, es wichtig, das Kind bzw. die/den Jugendliche:n in jedem Fall ernst zu nehmen sowie sachlich und gefasst auf diese Information zu reagieren, ohne bohrende Rückfragen nach Details oder Warum-Fragen zu stellen.
- Zunächst wird abgeklärt, ob andere Erwachsene davon wissen und der/ die Betroffene therapeutische Unterstützung erhalten hat.
- Falls zwei Referierende anwesend sind, kann sich eine:r von beiden direkt Zeit für ein Gespräch mit dem/ der Betroffenen nehmen und z.B. vor die Tür gehen. Andernfalls ist es wichtig, ein Gespräch in der Pause zu vereinbaren, um die betroffene Person über weitere Schritte zu informieren.

2.1. Ist ein Missbrauch noch keinen anderen Erwachsenen bekannt...

- Ist eine umgehende Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen.
- Der/ die Betroffene wird informiert, dass Referierende dieses Geheimnis nicht für sich behalten dürfen und wir bei Missbrauch gesetzlich zu einer Meldung verpflichtet sind (§37 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz). Dadurch wird die zu Beginn vereinbarte Schweigepflicht aufgrund der situativen Parteilichkeit für den/ die Betroffene aufgehoben.
- Die Entscheidung über eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe muss nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgen. Konkret ist eine Besprechung der im Workshop anwesenden Referierenden sowie die Einbeziehung einer Lehrperson oder Mitarbeiter:in des Vertrauens sinnvoll. Über diese können auch die nötigen Daten für die Meldung erfragt werden. Auch die Leitung einer Schule/ Einrichtung muss einbezogen werden, da die Verantwortung für eine Gefährdungsmeldung immer bei der Leitung einer Einrichtung liegt. Es kann sinnvoll sein, wenn eine Meldung von mehreren Personen gemacht wird (Referierende:r, Lehrperson/ Mitarbeiter:in des Vertrauens, Kinderschutzbeauftragte:r).



- Das Formular für eine Gefährdungsmeldung kann im Internet auf gewaltinfo.at heruntergeladen werden. Wichtig ist beim Ausfüllen ein sachliches Protokoll aller Belege für und Hinweise auf einen Missbrauch (Aussage und Verhalten der/ des Betroffenen). Hinweis: Alle Felder müssen ausgefüllt werden, insbesondere vollständiger Name und Adresse. Sind einzelne Daten nicht bekannt, kann 000 eingegeben werden. Das ausgefüllte Meldeformular wird an die Leitung, die gleichzeitig Kinderschutzbeauftragte ist, gesandt und dann je nach Wohnsitz des Kindes von der Leitung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger geschickt. Bei einer Meldung durch pädagogische Fachkräfte prüft das zuständige Team der Kinder- und Jugendhilfe, ob bereits eine Betreuung für die betroffene Person besteht und wird aktiv, wenn dies noch nicht der Fall ist oder die Art der Betreuung adaptiert werden muss.
- Der/ die Betroffene wird über alle Schritte informiert. Eine weitere persönliche Betreuung können die Referierenden nicht gewährleisten. Deshalb wird mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen besprochen, wer die Funktion einer Ansprechperson in der Schule/ Einrichtung übernimmt.
- Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden (d.h. bis zur Gefährdungsmeldung). Anonymisierte Protokolle werden jedoch weiter bei den Referierenden aufbewahrt, die Gefährdungsmeldung wird bei der Leitung sicher verwahrt. Wenn die betroffene Person ein Gerichtsverfahren anstrebt, könnten Referierende auf dieser Grundlage für eine Aussage angefragt werden.
- Weitere Schritte werden mit dem Kinderschutzzentrum telefonisch besprochen (Tel. 0512/ 583757). Bei Bedarf wird das Kinderschutzzentrum zur Beratung der Referierenden und der Schule oder Einrichtung einbezogen.



2.2. Ist ein Missbrauch anderen Erwachsenen bekannt und ein Hilfssystem aktiviert...

- Wird bei Gefahr im Verzug (d.h. einem begründeten Verdacht auf eine weitere Gefährdung der betroffenen Person) ebenfalls eine Gefährdungs-meldung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht – unabhängig davon, ob sich der/ die Betroffene bereits in Betreuung befindet.
- Wenn keine akute Gefahr besteht, erfolgt nach Rücksprache mit der/ dem Betroffenen ein Austausch mit der betreuenden Lehrperson. Für Lehrpersonen gibt es ein Hand Out mit Tipps zum Umgang mit Betroffenen, falls diesbezüglich Unterstützung gewünscht wird.
- Auch in diesem Fall muss der/ die Betroffene über weitere Schritte informiert werden.
- Das Kinderschutzzentrum kann zur Unterstützung herangezogen werden.



3. Vager Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Erwachsene - extern

- Nach jedem WS findet ein Reflexionsgespräch der Referierenden statt (mind. 15'), in dem ein vager oder begründeter Verdacht auf Missbrauch, sexualisierte Gewalt oder eine andere Gefährdung des Kindeswohls bzw. eine nötige Intervention besprochen werden kann.
- Äußert sich ein vager Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls in einem besorgten Bauchgefühl, dürfen Referierende dieses Gefühl und ihre Beobachtungen in einem Gespräch mit der betreuenden Lehrperson, KV oder Mitarbeiter:in ansprechen – auch ohne die/ den Betroffene:n darüber zu informieren.
- Bei einem vagen Verdacht kann Kontakt mit dem Kinderschutzzentrum (Tel. 0512/ 583757) aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen abzuklären. Mit der Kinder- und Jugendhilfe kann ebenfalls telefonisch Kontakt aufgenommen und anonymisiert berichtet werden (0512/ 508-2642), wenn Unsicherheit darüber besteht, ob eine Gefährdungsmeldung im konkreten Fall sinnvoll ist.
- Bei einem vagen Verdacht ist es ebenso wichtig, alle Beobachtungen und Fakten, aber auch die eigenen Gefühle zu dokumentieren. Auch diese Protokolle werden anonymisiert angefertigt und bei den Referierenden aufbewahrt.
- Wenn von Missbrauch im nahen Umfeld von Teilnehmenden berichtet wird, kann mit dem/ der Teilnehmenden besprochen werden, ob man der betroffenen Person durch eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe eine Unterstützung zukommen lassen kann. Allerdings nicht ohne Information der/ des Betroffenen.



4. Begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt – intern:

4.1. Interner Verdacht gegenüber einer Lehrperson

- Wird der Vorwurf erhoben, dass eine Lehrperson/ Mitarbeiter*in sexualisierte Gewalt an Teilnehmer:innen verübt hat, darf die Person, gegen die der Vorwurf erhoben wird, nicht informiert werden.
- An die Lehrperson, die den WS organisiert hat, erfolgt eine anonymisierte Rückmeldung mit Information über weitere Schritte.
- Auch der/die Betroffene(n) werden über alle weiteren Schritte informiert.
- Die Direktion/ Einrichtungsleitung wird sachlich informiert und bekommt ein Hand Out für Schritte zur Intervention bei einem Verdacht auf sexuellen Übergriffe.
- Eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nur unterstützend, wenn die Schule eine Meldung macht.
- Das Kinderschutzzentrum wird informiert und für weitere Beratung und Begleitung einbezogen.
- Wenn der Vorwurf gegenüber dem Direktor/ der Direktorin erhoben wird, erfolgt eine Meldung an die Bildungsdirektion, ohne die Direktion selbst zu informieren. Die betreuende Lehrkraft wird ähnlich wie beim Verdacht gegenüber einer Lehrperson anonymisiert über einen Verdacht gegenüber einer Person an der Schule informiert.
- Wird von Seiten der Schule nichts unternommen, wird ebenfalls die Bildungsdirektion informiert. Dafür zuständig ist die Leitung/ Kinderschutz-Beauftragte.



4.2. Interner Verdacht gegenüber einem/ einer Referierenden

- Die Leitung/ Kinderschutzbeauftragte wird sofort informiert.
- Die Reihenfolge der weiteren Schritte ist abhängig davon, ob es sich bei dem Vorwurf um eine Irritation, ein unprofessionelles und grenzverletzendes Verhalten oder einen eindeutigen Übergriff handelt.
- Gemäß dem 4-Augen-Prinzip wird ein Gespräch der Referierenden des betroffenen Workshops unter Einbeziehung einer weiteren Kollegin/ eines Kollegen aus dem Team bzw. der Leitung geführt, um die Situation und die Entstehung des Vorwurfs mit einem Blick von außen zu beleuchten. Dabei geht es u.a. darum zu besprechen, was genau dem/ der Referierenden vorgeworfen wird, ob sich die Person unprofessionell verhalten hat und daraus eine Grenzverletzung entstanden ist, ob Punkte des Verhaltenskodex nicht eingehalten wurden oder ob es sich um einen bewusst gesetzten Übergriff handeln könnte und um das weitere Vorgehen.
- Bei einem Verdacht auf bewusst gesetzte Übergriffe oder schwerwiegende Vorwürfe wird der/ die betroffene Referierende jedoch zunächst nicht in die Gespräche einbezogen.
- Das Kinderschutzzentrum wird zur Unterstützung herangezogen.
- Mit der organisierenden Lehrperson wird ebenfalls ein Gespräch geführt. Eventuell hat sie von Seiten der Klasse bereits von dem Vorwurf gehört.
- Die Referierenden des betroffenen Workshops müssen verpflichtend eine Teamsupervision in Anspruch nehmen. Auch die Leitung nimmt Supervision/ Begleitung in Anspruch. Die Leitung stellt den Kontakt zu einer qualifizierten Kontaktperson her. (Petra Sansone)
- Im Bewusstsein dafür, dass interne Verdachtsfälle immer die Gefahr einer Spaltung im Team mit sich bringen, werden von Seiten der Leitung Gespräche mit den nicht involvierten Referierenden gesucht und bei Bedarf ein Supervisionsangebot organisiert.
- Über eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und an die Bildungsdirektion wird im Einzelfall entschieden.



- Für einen eventuell notwendigen Kontakt mit Medien ist die Leitung zuständig. Details zu Personen oder Art des Vorfalls werden nicht weitergegeben, sondern nur allgemeine Informationen zum Umgang mit dem Vorwurf/ Vorfall.
- In welcher Form noch einmal Kontakt mit allen oder einzelnen Teilnehmenden aufgenommen wird, hängt von der Art und Schwere des Vorwurfs/ Vorfalls ab und muss im Einzelfall entschieden werden.
- Eine Wiederaufnahme der Workshop-Tätigkeit darf erst nach Abklärung der Vorwürfe und Entlastung der Person erfolgen.
- Nach einer Entlastung werden alle Referierenden und involvierten Personen an Schule/ Einrichtung über die Klärung informiert. Der ausgeräumte Verdacht wird dokumentiert und bei der Leitung aufbewahrt. Die Formulierung dieser Dokumentation erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch mit dem/ der entlasteten Referierenden.

Sexualpädagogische Workshops können an Grenzen der Teilnehmenden in Bezug auf Scham und Ekel stoßen und diese erweitern. Verhaltensweisen und Formen der Kommunikation, die unbeabsichtigten Überschreitungen von Grenzen im Workshop vorbeugen können, werden im Verhaltenskodex dargelegt.

Reagieren Teilnehmende mit starker Ablehnung auf einzelne Methoden, Materialien oder den gesamten Workshop, kann es sinnvoll sein, nach dem Workshop ein sachliches und anonymisiertes Protokoll anzulegen, um auf Nachfragen von Eltern oder Lehrpersonen konstruktiv reagieren zu können. Ebenso, wenn es zu potenziell heiklen Situationen gekommen ist.



5. (Sexualisierte) Gewalt/ Grenzverletzungen durch Kinder/ Jugendliche

5.1. Wird uns im WS von einem Übergriff durch Mitschüler:innen berichtet...

- Wird ein Gespräch mit der Lehrperson gesucht mit der Bitte um weitere Begleitung. Der/die Betroffene(n) werden darüber informiert und nach Möglichkeit sein/ ihr Einverständnis eingeholt.
- Bei einem schweren Übergriff, der nicht durch eine fachliche pädagogische Intervention vor Ort abgewendet werden kann (Gefahr in Verzug), werden sowohl die Lehrperson und Schulleitung informiert als auch eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht – auch wenn kein Einverständnis des/ der Betroffenen gegeben ist. Betroffene müssen allerdings mit Verweis auf Schutz/ Verantwortung/ schlechte Geheimnisse über die Weitergabe der Information informiert werden.
- Wenn anonymisiert berichtet oder bei weniger schwerwiegenden Vorfällen kein Einverständnis gegeben wird, bitten wir die Lehrperson um erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der geschilderten Situation und um eine sachliche Thematisierung des Themenbereichs Grenzverletzungen im Unterricht.
- Die Lehrperson darf nicht „im Regen stehen gelassen werden“ – auch hier kann im Bedarfsfall ein Hand Out zu Interventionsschritten weitergegeben und eine Beratung durch das Kinderschutzzentrum vermittelt werden.
- In das WS-Programm wird die Besprechung von „No-Go's“ unter Jugendlichen aufgenommen (körperliche Übergriffe, Anfragen nach Sexting außerhalb einer Liebesbeziehung, Masturbieren im Unterricht...).
- Ein sachliches und anonymisiertes Protokoll sollte auch bei nicht meldepflichtigen Übergriffen/ Grenzverletzungen angefertigt werden.
- Bei Bedarf können die Kinder/ Jugendlichen Beratung und Begleitung durch das Kinderschutzzentrum in Anspruch nehmen. Ein Hand Out mit Kontaktinformationen von Beratungsstellen wird immer am Ende des Workshops verteilt.



5.2. Kommt es während eines Workshops zu Gewalt/ übergriffigem Verhalten unter Teilnehmenden...

- Muss dieses sofort gestoppt werden. Voraussetzung dafür ist die aufmerksame Wahrnehmung des Umgangs der Teilnehmenden miteinander.
- In Bezug auf eine gewalttätige und/ oder sexualisierte Sprache gilt: den Ausdruck selbst aussprechen – klarstellen – Alternativen anbieten.
- Als Grundregel gilt: Zuerst betroffene Teilnehmer:innen stärken, dann übergriffige Kinder/ Jugendliche zur Rede stellen.
- Ein Gespräch mit der betreuenden Lehrperson wird gesucht, um von dem Vorfall zu berichten und um erhöhte Aufmerksamkeit und/ oder weitere Interventionen zu bitten.
- Je nach Art und Intensität des Übergriffs kann die übergriffige Person vom Workshop ausgeschlossen, das Kinderschutzzentrum einbezogen und/ oder von Seiten der Referierenden eine Beratung/ Supervision gesucht werden.
- Machen Teilnehmer:innen ein Foto oder Video im Workshop ohne das ausdrückliche Einverständnis der Referierenden und der anderen Teilnehmenden, werden sie aufgefordert, das Bildmaterial sofort zu löschen (Kontrolle durch die Referierenden) sowie über das Recht am eigenen Bild und eventuelle strafrechtliche Relevanz aufgeklärt.
- Das Anfertigen eines sachlichen und anonymisierten Protokolls ist sinnvoll.



5.3. Wenn Referierende im Workshop selbst von grenzverletzendem Verhalten oder einem Übergriff betroffen sind...

- Ist es zunächst wichtig, sich selbst zu schützen und den/ die Teilnehmer:in mit der Situation zu konfrontieren. Das kann z.B. auch bedeuten, ein Unbehagen mit Annäherungsversuchen/ Flirten von Seiten einer/ eines Jugendlichen anzusprechen und um ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu bitten.
- Werden Grenzen der Referierenden wiederholt oder massiv missachtet, kann der/ die Teilnehmer:in vom Workshop ausgeschlossen werden.
- In Absprache mit dem Kollegen/ der Kollegin im betreffenden Workshop sollte eine Rückmeldung an die betreuende Lehrperson in Betracht gezogen und eine weitere Begleitung/ Arbeit mit der Person oder Klasse angeregt werden. Je nach Intensität der Grenzverletzung kann der Vorfall der Direktion/ Leitung gemeldet werden – unter Berücksichtigung des Umstands, dass übergriffiges Verhalten bei Kindern/ Jugendlichen häufig ein Ausdruck selbst erlebter Gewalt ist.
- Ein sachliches und anonymisiertes Protokoll sollte im Fall einer sexualisierten Grenzverletzung unbedingt erstellt werden.
- Sich zur eigenen Bearbeitung des Vorfalls Unterstützung in Form von Supervision zu organisieren ist sinnvoll.